

Krypto-Haltefrist: drei Fragen an die Bundesregierung

Stand 8. Oktober 2026 · Vorschlag für Mitglieder des Petitionsausschusses · Quellennummern wie auf bitcoinsteuern.lol

Grundlage ist der Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Reform der Besteuerung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen“, den das Finanzministerium am 30. September an die Verbände verschickt und am 2. Oktober veröffentlicht hat. Die Kabinettbefassung ist für den 14. Oktober vorgesehen; den Grünen-Entwurf 21/5752 hat der Bundestag am 8. Oktober abgelehnt, der Referentenentwurf ist davon unberührt. [118] [125] [132] Alle drei Fragen betreffen Punkte, die der Entwurf offenlässt.

1. NACHWEISLAST UND 50-PROZENT-EINBEHALT

Frage: Wie viele Anleger mit vor dem 1. Januar 2027 erworbenen Kryptowerten werden nach Schätzung der Bundesregierung den Anschaffungszeitpunkt gegenüber einer inländischen Plattform nicht belegen können, und wie verhindert sie, dass steuerfreie Altbestände durch den pauschalen Abzug auf 50 Prozent des Erlöses faktisch vorbesteuert werden?

Hintergrund: Nach dem Entwurf bemisst die Plattform den Steuerabzug ab 2028 nach 50 Prozent des Veräußerungserlöses, wenn sie Anschaffungskosten und Anschaffungszeitpunkt nicht kennt und die Angaben des Kunden nicht ansetzt; sie unterstellt dann einen Kauf nach dem Stichtag. Welche Angaben genügen und wie sie geprüft werden, soll erst eine Verordnung regeln; korrigierbar ist der Abzug erst in der Steuererklärung. [125] [91]

2. STAKING-ERTRÄGE AUS ALTBESTÄNDEN AB 2027

Frage: Warum sollen Erträge aus Staking und Lending ab 2027 auch dann nach neuem Recht erfasst werden und die zufließenden Coins dauerhaft als Neubestand gelten, wenn die eingesetzten Coins vor dem Stichtag erworben wurden, obwohl diese Erträge schon heute beim Zufluss nach §22 Nr. 3 EStG versteuert werden?

Hintergrund: Heute sind Staking- und Lending-Erträge beim Zufluss steuerpflichtig (Freigrenze 256 Euro im Jahr); die Jahresfrist der eingesetzten Coins verlängert sich nach dem BMF-Schreiben vom 6. März 2025 dadurch nicht. Nach dem Entwurf fallen die Erträge ab 2027 auch bei Altbeständen unter das neue Recht, die zugeflossenen Coins wären Neubestand und damit bei jedem späteren Verkauf steuerpflichtig. [121] [125] [91] [103]

3. MEHREINNAHMEN UND VOLLZUGSAUFWAND

Frage: Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Erfüllungsaufwand für Bürger, Wirtschaft und Finanzverwaltung, insbesondere für die dauerhaft getrennte Führung von Alt- und Neubeständen, und in welchem Verhältnis steht er zu den erwarteten Mehreinnahmen von 160 Millionen Euro im Jahr 2028 bis 350 Millionen Euro im Jahr 2031?

Hintergrund: Der Entwurf beziffert die Mehreinnahmen Jahr für Jahr (2027: kein Betrag, 2028: 160, 2029: 305, 2030: 325, 2031: 350 Millionen Euro), der Erfüllungsaufwand steht auf „folgt“. Alt- und Neubestände in derselben Wallet folgen dauerhaft verschiedenen Einkunftsarten, Verrechnungskreisen und Nachweisregeln. In Österreich brachte die Krypto-Kapitalertragsteuer 2024 über den Steuerabzug der inländischen Anbieter 33,84 Millionen Euro. [125] [91] [47]

Die Fragen sind ein Vorschlag und dürfen frei übernommen, gekürzt oder umformuliert werden. Faktenblatt mit allen Zahlen: bitcoinsteuern.lol/dokumente/anhoeerung/faktenblatt-haltefrist.html

[47] Österreich, BMF, Anfragebeantwortung 1948/AB, XXVIII. GP, 14.07.2025, parlament.gv.at

[91] I. Heuel, Gastkommentar bei Blocktrainer, 09.09.2026

[103] D. Hötzel, „Referentenentwurf: Steuerreform für Tauschkryptowerte“, Der Betrieb, 14.09.2026

[118] Blocktrainer, 30.09.2026, mit Anschreiben des BMF an die Verbände

[121] BMF-Schreiben vom 06.03.2025, IV C 1 - S 2256/00042/064/043

[125] BMF, Referentenentwurf, veröffentlicht am 02.10.2026, bundesfinanzministerium.de

[132] Bundestag, Textarchiv, 08.10.2026, „Gesetzesentwürfe und Anträge zum Steuersystem abgelehnt“